

118/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 07.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

ANTRAG

der Abgeordneten Beate Schasching, Dr. Wittmann
und Genossinnen
betreffend Soforthilfeprogramm für die österreichischen Sportvereine

Der Bundesminister für Finanzen hat in den geltenden Vereinsrichtlinien erlassen, dass die dort beinhalteten Vorgaben unverzüglich umzusetzen sind. Dies bedeutet für die Sportvereine betreffend die Anpassung ihrer Statuten einen erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand, da dafür die Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen notwendig ist.

Der gegenständliche Antrag soll daher - ohne Vernachlässigung des gesetzlichen Auftrages - dafür sorgen, dass die Vereine in ihrem normalen Rhythmus bezüglich der Einberufung von Generalversammlungen die Vorgaben des Gesetzes und der Richtlinie umsetzen können. Gleichzeitig wird dafür gesorgt, dass alle Kriterien der Gemeinnützigkeit - auch bei im Detail abweichenden Statuten - einzuhalten sind, um eben diese Gemeinnützigkeit zu erhalten.

Gerade durch die oft von der ÖVP-FPÖ-Bundesregierung strapazierten Hinweise auf die Bürgergesellschaft und das Ehrenamt erscheint es unbedingt notwendig, diesen Schritt rasch zu setzen, um in einem Soforthilfeprogramm für die österreichischen Sportvereine, aber auch alle anderen gemeinnützigen Vereine, deren Anliegen umzusetzen. Sollte es dazu nicht kommen, haben diverse Anrufe und Mitteilungen ergeben, dass eine große Anzahl von Vereinsfunktionären ihre Tätigkeit zurücklegen und in Zukunft nicht mehr ausüben wollen, was die wertvolle Arbeit des Ehrenamtes gefährden würde

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschie**ß**ungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschie**ß**ung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, umgehend die Vereinsrichtlinien 2001 dahingehend zu ändern, dass gemeinnützige Vereine, deren Statuten in einzelnen Punkten gegen diese Vereinsrichtlinie verstößen, diese, längstens bis 30. Juni 2004, zu ändern haben. Bis zu diesem Zeitpunkt verlieren sie nicht die Gemeinnützigkeit, wenn sie sich ansonsten gemeinnützig verhalten und die beanstandeten oder zu beanstandenden Punkte der Statuten dieses Vereines nicht gelebt werden.

Zuweisungsvorschlag: Sportausschuss